

En ce qui concerne le fond, je dirai que nous avons donc d'un côté la position du Conseil des Etats, qui a été maintenue, et qui d'ailleurs est soutenue par les tenants de la défense des consommateurs et des consommatrices; de l'autre côté, nous avons une nouvelle proposition qui est soutenue par la majorité de la commission. Cette proposition se distingue de la version du Conseil des Etats en ce sens qu'elle ne prévoit pas un examen abstrait des conditions générales annexées à un contrat.

Il s'agit ici pour la majorité certes de modifier le texte actuel, mais de rester sur le principe clair d'un examen au cas par cas. C'est donc là un point de vue totalement différent de celui du Conseil des Etats.

Je vous demande ainsi d'adopter la proposition de la majorité de la commission.

Le président (Germanier Jean-René, président): Je me permets de nouveau une entorse au règlement, car Monsieur Jositsch a demandé la parole pour s'exprimer au nom du groupe socialiste.

Jositsch Daniel (S, ZH): Es geht nur noch um Artikel 8. Unser Rat hat bisher an der Regelung festgehalten, wie sie das geltende Recht vorsieht. Nun liegt eine neue Version, die im letzten Moment eingebracht worden ist, als Mehrheitsantrag vor. Die Minderheit beantragt Ihnen erneut die Version des Ständerates, beantragt Ihnen also, dem Kompromiss zwischen dem Entwurf des Bundesrates bzw. dem Beschluss des Ständerates und dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Auf den ersten Blick unterscheiden sich die beiden Versionen, die nun vorliegen, rein verbal. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass es hier auf jedes Wort ankommt. Artikel 8 ist eine zentrale Bestimmung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Es geht um die allgemeinen Geschäftsbedingungen, und diese enthalten ein erhebliches Missbrauchspotenzial. Für den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten ist Artikel 8 daher eine zentrale Bestimmung. Das geltende Recht ist bisher toter Buchstabe geblieben, und deshalb muss etwas geändert werden.

Der Bundesrat hat zunächst eine sehr gute Version vorgeschlagen; diese wurde abgelehnt. Es liegt nun ein Kompromissvorschlag des Ständerates vor, der sich auf das Geschäftsverhältnis zu Konsumenten beschränkt. Die Bestimmung ist insofern eingeschränkt worden, als die allgemeinen Geschäftsbedingungen ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen vertraglichen Rechten und vertraglichen Pflichten schaffen müssen, und dies in Treu und Glauben verletzender Art und Weise, um als unlauter zu gelten. Das heisst, die Kompromissversion des Ständerates ist sehr eingeschränkt.

Die Version, die von der Mehrheit vorgeschlagen wird, ist überhastet eingebracht worden. Sie ist außerdem sehr kompliziert, wie auch der Bundesrat ausgeführt hat. Sie ist repetitiv, sie wiederholt sich also gewissermassen. Damit entstehen Unsicherheiten. Die Version der Mehrheit ist insgesamt keine Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht, sondern bringt zusätzliche Unsicherheiten mit sich.

Ich bitte Sie daher im Namen der SP-Fraktion, dem Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer und damit der Kompromissversion des Ständerates zuzustimmen.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Die einzige Differenz, die bei der Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs verbleibt, ist die bei Artikel 8 zur Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen.

Ich möchte nochmals wiederholen, dass allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im heutigen Wirtschaftsleben und angesichts der steigenden Anzahl von Innominationkontrakten eine sehr wichtige Rolle spielen. Die standardisierten Vertragsbedingungen erlauben nämlich eine Rationalisierung von gleichartigen Vertragsabwicklungen. Das spart Kosten und Bürokratie auf beiden Seiten, sowohl aufseiten der Unternehmung als auch aufseiten des Kunden. Zudem

schaffen die AGB Rechtssicherheit, indem die für die jeweilige Vertragsform relevanten Fragen umfassend geregelt werden.

Der Nationalrat hat sowohl in der Frühjahrssession als auch zu Beginn der Sommersession den Entscheid gefällt, an der bisherigen Bestimmung festzuhalten. Der Ständerat hat daraufhin einen Kompromissvorschlag ausgearbeitet, der das Schutzbedürfnis von Konsumentinnen und Konsumenten höher gewichtet als jenes beim Geschäftsverkehr unter Firmen. In der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates wurde nun eine Modifizierung der ständerälichen Fassung von Artikel 8 vorgeschlagen, die wie folgt lautet: «Unlauter handelt insbesondere, wer in missbräuchlicher Art und Weise allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet; allgemeine Geschäftsbedingungen sind missbräuchlich, wenn sie zusammen mit den übrigen Vertragsbestimmungen in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten verursachen.»

Die Kommission für Rechtsfragen Ihres Rates hat mit 15 zu 8 Stimmen beschlossen, diesem Kompromissvorschlag gegenüber der ständerälichen Fassung – er ist also sozusagen der Kompromiss zum Kompromiss – den Vorzug zu geben.

Ich bitte Sie, der deutlichen Mehrheit Ihrer Kommission für Rechtsfragen zu folgen und diesem Vorschlag zuzustimmen.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.069/5810)

Für den Antrag der Mehrheit ... 84 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 65 Stimmen

Le président (Germanier Jean-René, président): L'objet va en Conférence de conciliation.

09.095

Jugend und Musik. Volksinitiative

Jeunesse et musique. Initiative populaire

Frist – Délai

Botschaft des Bundesrates 04.12.09 (BBI 2010 1)
Message du Conseil fédéral 04.12.09 (FF 2010 1)

Nationalrat/Conseil national 27.09.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 28.09.10 (Fortsetzung – Suite)

Bericht WBK-SR 21.02.11

Rapport CSEC-CE 21.02.11

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Bericht WBK-NR 20.05.11

Rapport CSEC-CN 20.05.11

Nationalrat/Conseil national 14.06.11 (Frist – Délai)

Le président (Germanier Jean-René, président): Vous avez reçu un rapport écrit de la commission. La commission propose à l'unanimité de prolonger d'une année, soit jusqu'au 18 juin 2012, le délai imparti pour traiter l'initiative populaire «Jeunesse et musique».

Angenommen – Adopté